

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein, hervorgegangen aus einer im August 1950 stattgefundenen Gründungsversammlung Undorfer Sportler führt den Namen "Allgemeiner Sportverein 1950 Undorf e.V." (ASV Undorf e.V.). Er hat seinen Sitz in Undorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen.

**§ 2 Mitgliedschaft im BLSV**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

**§ 3 Zweck und Ziel**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Schaffung, Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3.1 Ehrenamtspauschale**

(Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft der Fachausschuss – Finanzen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Fachausschuss – Finanzen ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein gliedert sich in: 1. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres), 2. Ehrenmitglieder, 3. Jugendmitglieder.

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

**§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, zu erklären.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss erfolgt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller anwesenden Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel-, Platz- und Hausordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung von Anlagen und der Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.
- c) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand sind, werden vom Hauptkassier gemahnt. Eine zweite Mahnung erfolgt nach Ablauf von 4 Wochen. Erfolgt nach weiteren 4 Wochen keine Zahlung, hat der Hauptkassier die Pflicht, diese Mitglieder dem Vorstand zur Streichung aus der Mitgliederliste zu melden.
- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

**§ 7 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind: a) der Vorstand, b) der Vereinsausschuss, c) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), d) die außerordentliche Mitgliederversammlung, e) die Fachausschüsse.

**§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Geschäftsführer, Hauptkassier, 1. Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 2.000,- € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschlusses bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

**§ 9 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus: 1. den Mitgliedern des Vorstandes, 2. den Ehrenvorsitzenden, 3. dem Haupt-, Turn- und Sportwart, 4. den Abteilungsleitern, 5. den Jugendleitern, 6. den Mannschaftsleitern, 7. dem Spielführer der 1. Mannschaft (wählt die Mannschaft), 8. dem Platzwart, 9. dem Zeugwart, 10. einem Vertreter der aktiven Mitglieder, 11. aus je einem Vertreter der passiven Mitglieder pro angefangene 100 Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann, wählen. Der Vereinsausschuss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsausschlusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschlusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Ausschussmitglied hinzugewählt werden. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Aufgaben des Vereinsausschlusses ergeben sich aus der Satzung. Er wirkt mit bei Beratungen, Schlichtungen von Streitigkeiten und sonstigen Besprechungen nach Einladung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, im Monat Januar statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und durch vereinsübliche Plakatierung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen oder b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschlusses zu unterzeichnen.

**§ 11 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschlusses Abteilungen gebildet werden.

Die Abteilungsleiter sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung innerhalb der Abteilungen zu wählen, die endgültige Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie sind berechtigt, Ordnungen zu erstellen, die den Betrieb innerhalb der Abteilungen regeln, diese dürfen nicht im Widerspruch der Satzung und der vom Verein erlassenen Ordnungen stehen. Der Abschluss von Verträgen mit dritten Personen ist den Abteilungen untersagt. Der Vereinsausschuss hat das Recht, die Bildung von Abteilungen zu versagen und die Auflösung von Abteilungen zu beschließen.

**§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Rechte: Ordentliche und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sämtliche Mitglieder dürfen an Übungen und Veranstaltungen teilnehmen, können die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der gegebenen Ordnungen benutzen. Für langjährige Vereinszugehörigkeit oder besondere Verdienste werden Vereinsmitglieder nach den Vorgaben der Ehrenordnung geehrt.
- b) Pflichten: Pünktliche Zahlung der Beiträge, Beachtung der in der Satzung dargelegten Grundsätze des Vereins und der vom Vorstand und den Abteilungen erlassenen Ordnungen.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Nittendorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 16 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Undorf, den 25. Januar 2009